

► Kassenführung

Nichtbeanstandungsregelung für EU-Taxameter ohne TSE

Für die Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern i. S. d. § 146a Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 KassenSichV, die nicht unter KassenSichV fallen, ohne TSE (zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) hat das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht.

Danach sind die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 31.12.2025 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Die Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO bleibt hiervon unberührt.

FUNDSTELLE



• BMF 13.10.23, IV D 2 - S 0319/20/10002 :010, www.de/astw, Abruf-Nr. 237966

► Abgeltungsteuer

Prozess- und Verzugszinsen steuerpflichtige Kapitalerträge

Das FinMin Thüringen weist in einer Medieninformation vom 17.10.2023 darauf hin, dass Prozess- und Verzugszinsen, die zwischen Verfahrensbeteiligten abgewickelt werden, zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen führen. Da der Prozessbeteiligte anders als Banken und Versicherung keine Abgeltungsteuer einbehält, muss der Empfänger die erhaltenen Prozess- und Verzugszinsen in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung erfassen. Es wird die Abgeltungsteuer fällig.

Die Prozess- und Verzugszinsen sind jedoch nur dann in der Anlage KAP zu erfassen, wenn die Zinsen keiner anderen Einkunftsart zuzurechnen sind (z. B. gewerblichen Einkünften, Vermietungseinkünften). Sind die Zinsen einer anderen Einkunftsart zuzurechnen, sind sie in den entsprechenden Steuerformularen als Einnahmen zu berücksichtigen und müssen anders als Kapitalerträge mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.